

Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (Baugebührenverordnung; BauGebV)

Vom 12. November 2002 (Stand 2. Mai 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 85 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 ¹⁾ und auf das Gesetz vom 9. März 1972 über die Verwaltungsgebühren ²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *I. Zweck*

¹ Für die Prüfung der Baubeglehen und die Kontrolle der Bauten und Anlagen durch das Bauinspektorat ³⁾ und die anderen Behörden werden Entscheidungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden in der Regel bei der Eröffnung des Entscheides fällig.

² Die Gebühren werden für private wie öffentliche Bauten und Anlagen erhoben.

³ Soweit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über weitere Bewilligungen oder Anträge zu entscheiden ist, bleibt die Erhebung von zusätzlichen Gebühren gemäss anderen Gebührenverordnungen vorbehalten. *

⁴ Das Bauinspektorat ⁴⁾ rechnet mit den mitwirkenden Behörden für die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erbrachten Leistungen entsprechend den bearbeiteten Baubeglehen ab. *

§ 2 *Bemessungsregeln **

¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

² Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis CHF 90 bis CHF 250. *

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...
- d) * ...

³ Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenansätzen ein Zuschlag von 50% erhoben.

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ ... *

¹⁾ [SG 730.100.](#)

²⁾ [SG 153.800.](#)

³⁾ § 1 Abs. 1: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁴⁾ § 1 Abs. 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

II. Gebühren

A. Publikation der Baubegehren

§ 3

¹ Für die Publikation der Baubegehren sowie für die Beschilderung oder andere Arten des Hinweises im Gelände sind die tatsächlichen Kosten zu bezahlen.

B. Prüfung der Baubegehren

§ 4 *1. Baubegehren für Bauten und Anlagen mit bestimmten Erstellungskosten*

¹ Für die Prüfung von Baubegehren wird die Prüfgebühr nach den Erstellungskosten (E) festgesetzt. Als solche gelten die Gebäudekosten BKP 1–4 nach dem Baukostenplan BKP der Schweiz. Zentrale für Baurationalisierung (Schweizer Norm SN 506 500). Die Prüfgebühr wird gemäss der Tabelle im Anhang nach folgender Formel ermittelt: $0.05 * E^{0.8} + 20$.

² Bei Erstellungskosten von bis zu CHF 10'000 wird die Entscheidgebühr pauschal auf CHF 100 festgesetzt.

³ Ergibt die Schätzung der Gebäudeversicherung nach Bauende eine Differenz von mehr als 15% zu den geschätzten Erstellungskosten, so kann die entsprechende Gebührendifferenz nachbezogen oder auf schriftliches Gesuch hin rückerstattet werden.

⁴ Eigenarbeiten der Bauberechtigten sind zu den üblichen Marktpreisen in die Erstellungskosten einzu-beziehen.

§ 5 * *2. Baubegehren ohne bestimmte Erstellungskosten*

¹ Für die Prüfung von Baubegehren ohne bestimmte Erstellungskosten wie Nutzungsänderungen ohne bauliche Massnahmen wird die Entscheidgebühr pauschal auf CHF 100 festgesetzt.

§ 6 *3. Baubegehren für Reklamen*

¹ Für die Prüfung von Baubegehren für Reklamen wird die Prüfgebühr nach der Werbefläche (F) festgesetzt. Die Prüfgebühr wird gemäss der Tabelle im Anhang nach folgender Formel ermittelt: $(200 / 3) * F^{0.6654}$

² Für die Prüfung von Baubegehren für Leuchtreklamen wird die Entscheidgebühr verdoppelt.

³ Für die Prüfung von Baubegehren für Fremdreklamen wird die Entscheidgebühr vervierfacht.

⁴ Die Faktoren für Leucht- und Fremdreklamen sind entsprechend dem Baubegehren zu kumulieren.

§ 7 *4. Nichteintreten und Rückzug*

¹ Tritt die Bewilligungsbehörde auf das Begehren nach Einleitung des Zulassungs- oder des Prüfverfahrens nicht ein oder wird es zurückgezogen, wird die Prüfgebühr wie folgt ermässigt:

- a) Nach Einleitung des Zulassungsverfahrens um 40%;
- b) Nach Einleitung des Prüfverfahrens um 20%.

§ 8 *5. Abweisungen*

¹ Bei Abweisungen von Baubegehren für Bauten und Anlagen mit bestimmten Erstellungskosten (E) wird die Prüfgebühr gemäss der Tabelle im Anhang um folgenden Faktor ermässigt: $3 / \log(E)$.

² Bei Abweisungen von Baubegehren für Reklamen wird die Prüfgebühr halbiert. *

§ 9 * ...

§ 10 * *7. Vorentscheide aufgrund genereller Baubegehren*

¹ Für die Prüfung genereller Baubegehren wird die Entscheidgebühr pauschal auf CHF 100 festgesetzt.

§ 11 *8. Zuschläge*

¹ Für die Behandlung von nachträglichen Baubegehren wird ein Zuschlag von 100% auf die Prüf- und Kontrollgebühr erhoben.

² Für die Prüfung von Ausnahmebegehren wird ein Zuschlag von 20% auf die Prüfgebühr erhoben.

³ Für jede Änderung von Baubegehren (Planaustausch) kann ein Zuschlag von bis zu 30% auf die Prüfgebühr erhoben werden. *

⁴ Für jeden Zwischenbericht und Nachforderungen von Unterlagen kann ein Zuschlag von bis zu 30% auf die Prüfgebühr erhoben werden. *

§ 12 *9. Umweltverträglichkeitsprüfung*

¹ Die Gebühren für Umweltverträglichkeitsprüfungen und ihre Vorverfahren (Prüfung der Voruntersuchung, des Pflichtenheftes usw.) werden nach Zeitaufwand berechnet und als Zuschlag zu den anderen Gebühren erhoben.

² Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits in einem Planungsverfahren durchgeführt, so wird die Gebühr dafür erhoben, wenn der Plangenehmigungsbeschluss rechtskräftig ist.

§ 13 *10. Expertisen*

¹ Ist für die Prüfung eines Baubegehrens eine Expertise nötig, so wird dies dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin angezeigt. Die tatsächlichen Kosten der Expertise gehen zu Lasten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

C. Kontrollen

§ 14 *1. Kontrollen, Abnahmen und Freigaben im Bewilligungsverfahren*

¹ Für Kontrollen, Abnahmen und Freigaben von Bauten und Anlagen wird eine Kontrollgebühr in Höhe von 50% der Prüfgebühr erhoben.

² Wird auf die Ausführung der Baute verzichtet, so wird die Kontrollgebühr auf schriftliches Gesuch hin zurückerstattet.

§ 15 *2. Kontrollen im Meldeverfahren*

¹ Für die Kontrollen im Meldeverfahren wird eine Kontrollgebühr von CHF 100 bis CHF 5'000 erhoben. *

² Werden die Bauten und Anlagen nur stichprobenweise kontrolliert, wird auf eine Kontrollgebühr verzichtet.

§ 16 *3. Nachkontrollen*

¹ Nachkontrollen sind gebührenpflichtig.

D. Ergänzende Bestimmungen

§ 17 *1. Baupolizeiliche Verfügungen*

¹ Für behördliche Verfügungen, die nicht unter eine andere Bestimmung fallen, wird eine Gebühr von CHF 100 bis CHF 5'000 erhoben.

§ 18 2. *Verzeigungen*

¹ Die Gebühren für Überweisungen mit Antrag an die Staatsanwaltschaft betragen CHF 100 bis CHF 5'000 und werden im Urteil festgesetzt. *

§ 19 *Verzugszins, Kanzlei-, Schreib- und Mahngebühren **

¹ Im Baubewilligungsverfahren wird eine Kanzleigebühr von CHF 50 erhoben. In den übrigen Verfahren werden Porti und Spesen gemäss den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. *

² Kopien können auf dem vom Bauinspektorat ⁵⁾ bezeichneten Gerät in Selbstbedienung unentgeltlich erstellt werden. Für die Herstellung von Kopien durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauinspektorats bemisst sich die Gebühr nach dem Stundenaufwand. *

³ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden. *

⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

Diese betragen: *

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | erste Mahnung | gratis |
| b) | Mahngebühren ab zweiter Mahnung | je CHF 40 |
| c) | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | CHF 50 |

⁵ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren. *

§ 20 * 4. *Ausleihe von Bauplänen*

¹ Die Ausleihe von Bauplänen beim Bauinspektorat ⁶⁾ erfolgt unentgeltlich. Werden die Pläne nicht bis zum Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben, so wird nach Ablauf der in der Mahnung angesetzten Nachfrist eine Gebühr von CHF 500 pro Plan erhoben.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

⁵⁾ § 19 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

⁶⁾ § 20: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
12.11.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	KB 23.11.2002
16.05.2006	21.05.2006	§ 1 Abs. 3	eingefügt	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 1 Abs. 4	eingefügt	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 2 Abs. 2	geändert	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 5	eingefügt	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 8 Abs. 2	eingefügt	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 9	aufgehoben	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 10	eingefügt	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 11 Abs. 3	eingefügt	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 11 Abs. 4	geändert	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 15 Abs. 1	aufgehoben	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 19 Abs. 2	geändert	-
16.05.2006	21.05.2006	§ 20	eingefügt	-
05.12.2006	14.12.2006	§ 19	Titel geändert	-
05.12.2006	14.12.2006	§ 19 Abs. 3	geändert	-
05.12.2006	14.12.2006	§ 19 Abs. 4	eingefügt	-
05.12.2006	14.12.2006	§ 19 Abs. 5	eingefügt	-
28.06.2016	01.07.2016	§ 18 Abs. 1	geändert	KB 02.07.2016
23.04.2024	02.05.2024	§ 2	Titel geändert	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 2	geändert	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 2, lit. a)	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 2, lit. b)	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 2, lit. c)	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 2, lit. d)	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 4	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 5	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 2 Abs. 6	aufgehoben	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 19	Titel geändert	KB 27.04.2024
23.04.2024	02.05.2024	§ 19 Abs. 1	geändert	KB 27.04.2024

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	12.11.2002	01.01.2003	Erstfassung	KB 23.11.2002
§ 1 Abs. 3	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-
§ 1 Abs. 4	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-
§ 2	23.04.2024	02.05.2024	Titel geändert	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 2	16.05.2006	21.05.2006	geändert	-
§ 2 Abs. 2	23.04.2024	02.05.2024	geändert	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 2, lit. a)	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 2, lit. b)	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 2, lit. c)	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 2, lit. d)	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 4	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 5	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 2 Abs. 6	23.04.2024	02.05.2024	aufgehoben	KB 27.04.2024
§ 5	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-
§ 8 Abs. 2	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-
§ 9	16.05.2006	21.05.2006	aufgehoben	-
§ 10	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-
§ 11 Abs. 3	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-
§ 11 Abs. 4	16.05.2006	21.05.2006	geändert	-
§ 15 Abs. 1	16.05.2006	21.05.2006	aufgehoben	-
§ 18 Abs. 1	28.06.2016	01.07.2016	geändert	KB 02.07.2016
§ 19	05.12.2006	14.12.2006	Titel geändert	-
§ 19	23.04.2024	02.05.2024	Titel geändert	KB 27.04.2024
§ 19 Abs. 1	23.04.2024	02.05.2024	geändert	KB 27.04.2024
§ 19 Abs. 2	16.05.2006	21.05.2006	geändert	-
§ 19 Abs. 3	05.12.2006	14.12.2006	geändert	-
§ 19 Abs. 4	05.12.2006	14.12.2006	eingefügt	-
§ 19 Abs. 5	05.12.2006	14.12.2006	eingefügt	-
§ 20	16.05.2006	21.05.2006	eingefügt	-

Anhang zur Baugebührenverordnung

1. Gebühren für Baubeglehen mit bestimmten Erstellungskosten

Erstellungskosten (E) CHF	Prüfgebühr (§ 4) $0,05 \times (E)^{0,8} + 20$ CHF	Kontrollgebühr (§ 14) 50% der Prüfgebühr CHF
10'000	100	Keine Kontrollgebühr (gemäss § 4 Abs. 2)
25'000	185	92
50'000	307	154
100'000	520	260
250'000	1'061	530
500'000	1'832	916
1'000'000	3'175	1'587
2'500'000	6'586	3'293
5'000'000	11'453	5'726
10'000'000	19'925	9'963
25'000'000	41'451	20'725
50'000'000	72'155	36'077
100'000'000	125'614	62'807
250'000'000	261'430	130'715
500'000'000	455'161	227'581
Erstellungskosten (E) CHF	Gebühr bei Abweisung (§ 8): $\text{Prüfgebühr} \times 3 / \text{Log}(E)$ CHF	Gebühr für Verlängerung (§ 9): $0,1 \times \text{Log}(E)5$ CHF
10'000	100	100
25'000	126	165
50'000	196	229
100'000	312	313
250'000	589	458
500'000	964	601
1'000'000	1'587	778
2'500'000	3'088	1'072
5'000'000	5'129	1'349
10'000'000	8'539	1'681
25'000'000	16'809	2'216

Erstellungskosten (E) CHF	Gebühr bei Abweisung (§ 8): Prüfgebühr × 3/Log(E) CHF	Gebühr für Verlängerung (§ 9): 0,1 × Log(E)5 CHF
50'000'000	28'116	2'705
100'000'000	47'105	3'277
250'000'000	93'391	4'177
500'000'000	156'971	4'981

2. *Entscheidgebühren (Prüf- und Kontrollgebühren) für Eigenreklamen gemäss § 6*

(F) m	Eigenreklame, unbeleuchtet: $100 \times (F)^{0,6654}$ CHF	Eigenreklame, beleuchtet: $200 \times (F)^{0,6654}$ CHF
1	100	200
2	159	317
3	208	415
4	252	503
5	292	584
6	329	659
7	365	730
8	399	798
9	431	863
10	463	926
20	734	1'468
30	961	1'923
40	1'164	2'328
50	1'351	2'701
60	1'525	3'049
70	1'689	3'379
80	1'846	3'693
90	1'997	3'994
100	2'142	4'284
200	3'397	6'794
300	4'449	8'898
400	5'388	10'776
500	6'250	12'500

3. Entscheidgebühren (Prüf- und Kontrollgebühren) für Fremdreklamen gemäss § 6

(F) m²	Fremdreklame, unbeleuchtet: $400 \times (F)^{0,6654}$ CHF	Fremdreklame, beleuchtet: $800 \times (F)^{0,6654}$ CHF
1	400	800
2	634	1'269
3	831	1'662
4	1'006	2'012
5	1'167	2'334
6	1'318	2'636
7	1'460	2'920
8	1'596	3'192
9	1'726	3'452
10	1'851	3'702
20	2'936	5'872
30	3'845	7'691
40	4'657	9'313
50	5'402	10'804
60	6'099	12'198
70	6'758	13'515
80	7'385	14'771
90	7'988	15'975
100	8'568	17'135
200	13'588	27'177
300	17'797	35'593
400	21'551	43'102
500	25'001	50'002